

Die deutsche Markttransparenzstelle

Mehrwert oder Bürokratie?
Oktober 2012

Agenda

- Einführung
- Markttransparenzstelle für Strom und Gas
 - Gesetzentwurf
 - Kritische Würdigung
- Markttransparenzstelle für Kraftstoffe
 - Gesetzentwurf
 - Kritische Würdigung
- Fazit

Einführung (1/2)

Parallele Entwicklung bei der Überwachung von Strom und Gas in Deutschland und Europa

- **Herausforderung:** Wettbewerbskonforme Preisbildung auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas
 - Risiko von Preismanipulationen
 - Kartellrechtlich besonders relevant: Kapazitätszurückhaltung
 - Monopolkommission empfiehlt bereits 2007 und 2009 die Einführung einer Marktüberwachung
 - Markttransparenzstelle (MTS) wird in Koalitionsvertrag und Energiekonzept der Bundesregierung aufgenommen
- **REMIT-VO:** Entwurf 2010, In Kraft seit Ende 2011
 - Möglichkeit für Mitgliedstaaten eine eigene MTS zu schaffen

Einführung (2/2)

Kurzfristige Ergänzung des Bereichs Kraftstoffe

- Referentenentwurf am 23.03.2012 für die MTS für Strom und Gas
- Kurzfristige Ergänzung des Referentenentwurfs um die Überwachung des Bereichs Kraftstoffe im April 2012
- Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung am 02.05.2012
- 1. Lesung am 13.09.2012
- Inkrafttreten zum 01.01.2013 geplant

MTS für Strom und Gas

Gesetzentwurf (1/2)

Datenerhebung und –Analyse durch MTS

- Eigener Abschnitt im GWB (§ 47a-j), Änderungen in § 81 GWB sowie im EnWG; MTS angesiedelt beim BKartA, BNetzA unterstützt
- **Aufgabe:** laufende Beobachtung des Großhandels mit Strom und Erdgas
 - Erhebt und analysiert Daten zu Kapazität, geplanter und tatsächlicher Erzeugung, Handel, Netzen, Speicherung, diverse Kostenarten, Verbrauch u.a. (geht über REMIT-VO hinaus)
 - Aufdeckung von Missbrauch von Marktbeherrschung, Insiderinformationen oder Marktmanipulation
 - Erfüllt Aufgaben gemäß REMIT-Verordnung
- **Ziel:** Sicherstellung wettbewerbskonformer Großhandelspreise

MTS für Strom und Gas

Gesetzentwurf (2/2)

Kompetenz umfasst nicht Verfolgung von Verstößen.

- Auskünfte gemäß § 59 Abs. 1 und 2 GWB sowie Festlegungen bzgl. Datelieferungen
- BMWi kann Bestimmungen durch Rechtsverordnung erlassen
- Mitteilungspflichten sollen auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland gelten; MTS wird ausländische Behörden um Kooperation bitten
- Bei Anhaltspunkten auf Verstoß wird der Vorgang abgegeben
- Daten können von BKartA, BNetzA, BMWi, Statistischen Bundesamt sowie ggf. weiterer Ministerien genutzt werden

MTS für Strom und Gas

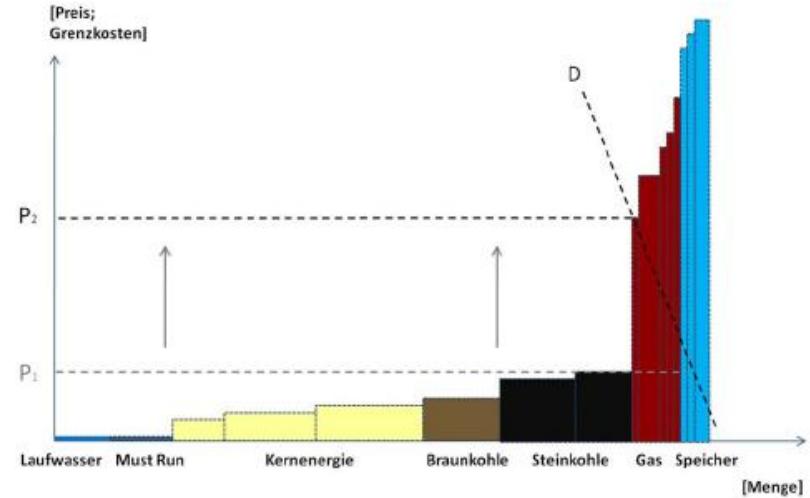
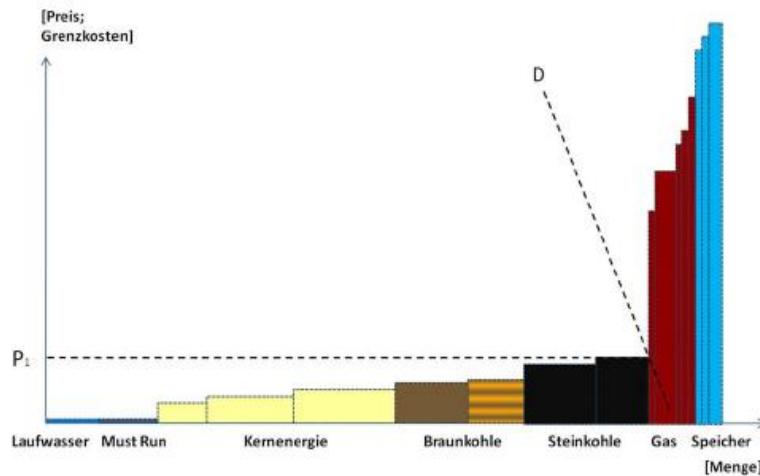
Kritische Würdigung (1/5)

Ist eine Marktüberwachung überhaupt notwendig?

- Fehlende Speicherbarkeit, geringe Elastizität der Nachfrage sowie hohe Nachfrageschwankungen führen zu temporärer Marktmacht zahlreicher Anbieter
- Risiko von Kapazitätszurückhaltung
- Nur umfassende und hochwertige Datengrundlage ermöglicht angemessene Überprüfung

-> Besonderheit der Märkte macht Überwachung grundsätzlich sinnvoll.

Beispiel: Kapazitätszurückhaltung im Stromgroßhandel



Quelle: Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Stromerzeugung, Stromgroßhandel, S. 116-117.

MTS für Strom und Gas

Kritische Würdigung (2/5)

Werden Unternehmen unangemessen belastet?

- Verpflichtung der MTS bereits bestehende Meldesysteme zu nutzen
- Austausch der über REMIT erfassten Daten
- Aber: MTS hat Kompetenz zur eigenständigen Datenerfassung; wird hiervon voraussichtlich Gebrauch machen
 - >Umfang der Daten durch Anforderungen der Analysen gerechtfertigt.
 - >Effiziente Abstimmung der Behörden wichtig, um Doppelbelastung zu vermeiden
 - >Abweichende Datenformate innerhalb des Bereichs der REMIT-VO nicht sinnvoll

MTS für Strom und Gas

Kritische Würdigung (3/5)

Ist eine auf Deutschland beschränkte Datenanalyse sinnvoll?

- Möglichkeit Daten über Deutschland hinaus zu erfassen fraglich
 - Robuste Datenanalysen nur möglich, wenn der gesamte relevante Markt abgedeckt ist
 - Räumlich relevante Märkte reichen teilweise schon über Deutschland hinaus, Konvergenz mit anderen Märkten wird zunehmen
- >Konvergenz zu europäischen Märkten entwertet nationale Datensätze

MTS für Strom und Gas

Kritische Würdigung (4/5)

Ist die organisatorische Zuordnung sinnvoll?

- Vorgesehen: Ansiedlung bei der Wettbewerbsbehörde, da Missbrauchsverfahren verfolgt werden sollen
- Alternativ: Ansiedlung bei der Regulierungsbehörde, da
 - dauerhafte Marktüberwachung
 - Rechtsrahmen
- Alternativ: Größtmögliche Unabhängigkeit?
->Effizienz und mögliche Synergien müssen sich in der Praxis zeigen; Organisationsform sollte ggf. angepasst werden.

MTS für Strom und Gas

Kritische Würdigung (5/5)

Zusätzliche Ressourcen für die Marktüberwachung

- Knapp 40 Mitarbeiter
- Umfangreiche Analysen sowie Nachprüfung von Daten möglich
- Chance: effektivere Energieaufsicht
- Risiko: Schaffung von Doppelstrukturen mit hohen Kosten und wenig Nutzen

- > Mehrwert kann nur erreicht werden, wenn effiziente Abstimmung mit anderen Behörden, insbesondere im Kontext REMIT erfolgen
- > Mehrwert könnte im Zeitverlauf sinken, aufgrund der Europäisierung der Märkte sowie der Abnahme des Informationsvorsprungs der MTS im Vergleich zur Agentur

MTS für Kraftstoffe

Gesetzentwurf (1/2)

Überwachung des Kraftstoffhandels zur Unterstützung der Kartellbehörde

- §47k GWB, Änderungen in § 81 GWB
- **Aufgabe:** Beobachtung des Handels mit Kraftstoffen
 - Otto- und Dieselkraftstoff
 - Tankstellen und Mineralölunternehmen teilen wöchentlich Preise/-änderungen differenziert nach Sorte, Zeitpunkt der Preisänderung und der zu diesem Preis abgegebenen Menge mit.
- **Ziel:** Den Kartellbehörden die Aufdeckung und Sanktionierung von Verstößen erleichtern

MTS für Kraftstoffe Gesetzentwurf (2/2)

**Kompetenz umfasst nicht die Verfolgung von Verstößen,
Veröffentlichung der Daten oder ein Meldesystem.**

- Auskünfte gemäß § 59 Abs. 1 und 2 sowie Festlegungen bzgl. Datenlieferungen
- Kleine und mittlere Unternehmen können von Mitteilungsverpflichtung ausgenommen werden
- Bei Anhaltspunkten auf Verstoß wird der Vorgang abgegeben
- Daten können von Bundeskartellamt und BMWi genutzt werden
- Nicht vorgesehen:
 - Veröffentlichung der Daten für Letztverbraucher
 - „Benzinpreisbremse“ (Meldesystem)

MTS für Kraftstoffe

Kritische Würdigung (1/2)

Ist eine Marktüberwachung überhaupt notwendig?

- Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts offenbart System ständiger gegenseitiger Beobachtung; es entstehen Preiszyklen
- Umstritten, ob gemeinsame Marktbeherrschende Position vorliegt
- Es besteht kein Problem des Datenumfangs oder der Datenqualität
- Sektoruntersuchung konnte keine Kartellrechtsverstöße identifizieren

- > Mehrwert einer Marktbeobachtung ist sehr fragwürdig
- > Vereinzelte Missbräuche z.B. durch Preis-Kosten-Scheren rechtfertigen nicht dauerhafte Marktbeobachtung

MTS für Kraftstoffe

Kritische Würdigung (2/2)

Wäre ein Meldesystem sinnvoll?

- Vorschlag von Bundesrat und BKartA das westaustralische System einzuführen
 - Erfahrungen aus Westaustralien offenbaren Ineffektivität
 - Preiszyklen werden nur kurzzeitig unterbrochen und treten in anderer Form wieder auf
 - Durchschnittliches Preisniveau sinkt nicht
- > Meldesystem stellt erhebliche Eingriff in einen Wettbewerbsmarkt dar

-> Einführung nicht sinnvoll, da keine wesentliche Verbesserung zu erwarten ist

Fazit

- Marktüberwachung im Bereich Strom und Gas grundsätzlich sinnvoll
- Datenerfassung sollte möglichst auf europäischer Ebene im Rahmen von REMIT erfolgen
- Effiziente Arbeitsteilung der entstehenden Doppelstrukturen muss in der Praxis beweisen
- Regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Aufgaben und Organisationsform sinnvoll
- Dauerhafte Marktbeobachtung des Handels von Kraftstoffen nicht sinnvoll – vielversprechender erscheint die jüngst eingeleitete Sektoruntersuchung der vorgelagerten Raffinerie- und Mineralölgroßhandelsmärkte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.